

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

30. April 2016

**Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von
Beschuldigten im Strafverfahren**

Schreiben vom 29.03.2016 – 4103-9-7-1-R5 849/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum
vorgenannten Referentenentwurf.

Sofern dieser Entwurf die Umsetzung der Richtlinie 2013/48EU des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in
Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über
das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentziehung und das Recht auf
Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L
294 vom 06.11.2013, S. 1) betrifft, werden keine Bedenken erhoben.

Der über die Umsetzung der vorgenannten Richtlinie hinausgehende Änderung des § 34
Gerichtsverfassungsgesetz wird ausdrücklich widersprochen. Durch die Streichung von § 34
Absatz 1 Nr. 7 GVG soll den ehrenamtlichen Richtern ermöglicht werden, ohne zeitliche
Beschränkung bis zum Erreichen des 75. Lebensjahres das Schöffenamts auszuüben.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass erfahrene und motivierte Schöffen weiterhin im Amt
bleiben können und insbesondere aktive Senioren ihr Betätigungsfeld behalten können. Ferner
würde der Verwaltungsaufwand der Gemeinden reduziert.

Die angedachte Regelung stellt den Sinn des Schöffenamts in Frage. Eine Wahl ins
Schöffenamts ohne eine zeitliche Beschränkung führt zu einer nicht gewollten
Professionalisierung. Lediglich das Erreichen des Lebensalters von 75 Jahren als zeitliche
Beschränkung einzusetzen ist weder angemessen noch sachlich gerechtfertigt.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 34441 599 011
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

Die Beteiligung von ehrenamtlichen Laienrichtern in der Strafjustiz ist ein wichtiges Element des demokratischen Rechtsstaates. Sie soll das Vertrauen der Bürger in die Strafjustiz stärken und zu einer Rechtsprechung beitragen, die lebensnah ist. Die Schöffen bilden in dieser Weise ein Bindeglied zwischen Staat und Bürger, aber nur für eine angemessene Zeit.

Auch dürfen die rein praktischen Erwägungen der Ersparnis von Verwaltungsaufwand bei einer so bedeuteten Aufgabe für die Justiz und den Rechtsstaat keine Rolle spielen.

Der Erhalt einer wirksamen zeitlichen Beschränkung der Schöffentätigkeit sollte weiterhin gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Achim Müller
Stellvertretender Bundesvorsitzender